

GEMEINDE HOHENFURCH

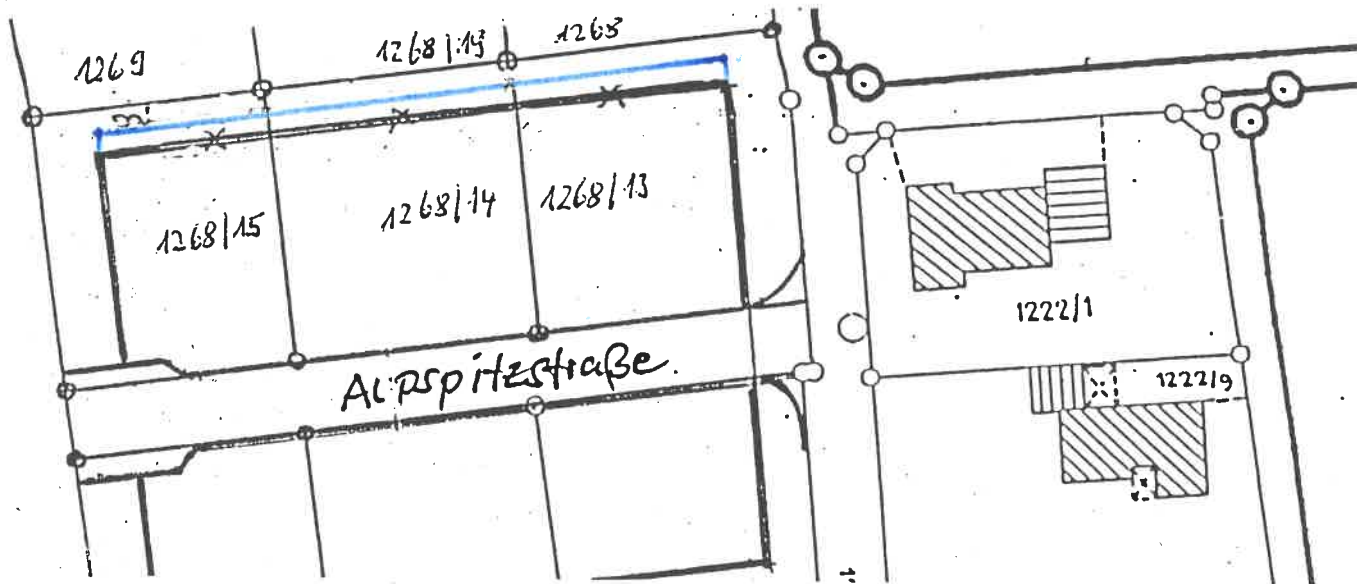
Die Gemeinde Hohenfurch erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten nördlichen Ortsrandes von Hohenfurch für den Bereich „Alpspitzstraße“ folgende

Satzung

zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Hohenfurch für den Bereich „Alpspitzstraße“ vom 27.06.1989:

§ 1

Der Planteil für den nördlichsten Geltungsbereich des Lageplanes vom 27.06.1989 wird durch nachstehenden Planteil ersetzt, wodurch ein Heranrücken der Bebauung in diesem Bereich auf 3 m an die nördliche Grundstücksgrenze ermöglicht wird:



§ 2

Die Abstandsf lächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Im nördlichen Grundstücksbereich ist ein von Bebauung freizuhaltender Streifen von 6 m nicht mehr erforderlich. Die Baugrenze kann in diesem Bereich bis auf 3 m an die Grundstücksgrenzen heran- gelegt werden, da sich zwischenzeitlich im Norden davon nicht mehr der Ortsrand mit landwirtschaft- licher Nutzung anschließt, sondern Bebauung. Die Änderung dient der besseren baulichen Nutzbar- keit der Grundstücke.

Hohenfurch, den 07.10.2003
Gemeinde Hohenfurch


Gerbl, Bürgermeister



./.